

Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung

Entscheidungs- gegenstand	Aussetzung von Elternbeiträgen für die Fördernde offene Ganztagsschule, die Übermittagsbetreuung und die Mittagsverpflegung an Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises
--------------------------------------	--

Vorbemerkungen:

Aufgrund einer Dringlichkeitsentscheidung vom 08.04.2020 wurde auf die Erhebung von Elternbeiträgen für Schülerinnen und Schüler von Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises für die Teilnahme an der Fördernden offenen Ganztagsschule, der Teilnahme an der Übermittagsbetreuung und für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verzichtet.

Zuvor war mit einer Dringlichkeitsentscheidung vom 26.03.2020 über eine Beitragsfreiheit für den Zeitraum vom 16.03. bis zum 03.04.2020 entschieden worden. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht bekannt, dass die kommunalen Spitzenverbände mit der nordrhein-westfälischen Landesregierung am gleichen Tag (26.03.) eine andere Regelung vereinbarten. Inhalt dieser Vereinbarung war, dass die Elternbeiträge für offene Ganztagsschulen und Betreuungsangebote an Schulen (ebenso wie für Kitas und Kindertagespflegen) im Hinblick auf die aktuelle Corona-Situation für den Monat April 2020 vollständig erlassen, beziehungsweise erstattet werden. Entsprechend der Vereinbarung teilten sich die Kommunen und das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) die Beiträge für den Monat April, für die Eltern entfielen somit die Zahlungen diesen Monat.

Erläuterungen:

Ein Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 07.04.2020 bezog unter Verweis auf einen Kabinettsbeschluss vom 31.03.2020 in die oben beschriebene Beitragsfreiheit für den Monat April 2020 ausdrücklich auch die Verpflegungsbeiträge für die gebundenen Ganztagsschulen ein. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) empfiehlt im Aktualisierungserlass Nummer 1 vom 28.04.2020 nunmehr die Aussetzung der vorgenannten Beiträge – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesgesetzgeber – auch für den Monat Mai 2020.

Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 2. April 2020 (GV. NRW. S. 212), neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Seite 7 April 2020 (GV. NRW. S. 222a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (GV. NRW. S. 304) und zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S. 308) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gesetzt.

Im Zuge der weiterhin stark eingeschränkten Möglichkeiten des Schulbesuchs soll deshalb auch im Monat Mai 2020 auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge verzichtet werden. Das soll auch für die Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Corona-Betreuungsverordnung gilt und ein entsprechender Betreuungsanspruch (so genannte Notbetreuung besteht).

Wie bereits in der Vorlage zu einer ersten Dringlichkeitsentscheidung vom 26.03.2020 dargelegt, werden die zuvor genannten Elternbeiträge grundsätzlich in Form von zwölf monatlichen Pauschalen erhoben, wobei auch die Ferienzeiten einbezogen sind. Dazu wurden aus Vereinfachungsgründen die den Elternbeiträgen zugrunde gelegten Kosten auf ein ganzes Jahr und gleichmäßig auf 12 Monatsbeiträge aufgeteilt. Bei angeordneten Schulschließungen während üblicher Schulbesuchszeiten würden die Eltern ohne die oben beschriebene Regelung auch für Zeiträume Beiträge zahlen, in denen ihre Kinder die Schule nicht besuchen dürfen.

In Bezug auf die Beträge, die der Rhein-Sieg-Kreis monatlich an Elternbeiträgen für Kinder/Jugendliche erhebt, die die kreiseigenen Förderschulen besuchen, wird auf die Vorlagen zu den beiden Dringlichkeitsentscheidungen vom 26.03.2020 und vom 08.04.2020 verwiesen, in denen dargelegt wurde, dass die Elternbeiträge nur grob geschätzt werden können, weil sie dauernden Änderungen unterworfen sind. Nach überschläglichen Schätzungen handelt es sich insgesamt um ca. 15.000 € monatlich. Entsprechend der Zusage der Landesregierung würde diese die Hälfte der Einnahmenausfälle übernehmen und wäre damit auch für den Monat Mai 2020 zur Zahlung von zirka 7.500 € verpflichtet. Es bleibt abzuwarten, ob die kommunalen Spitzenverbände je nach der Lageentwicklung mit dem Land NRW Nachfolgeregelungen vereinbaren.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, Eltern möglichst kurzfristig finanziell zu entlasten und Beiträge nicht für Leistungen zu erheben, die tatsächlich nicht erbracht werden, beziehungsweise erbracht worden sind.

Laut Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 21.03.2020 sind Kreistags- und Ausschusssitzungen auf das absolut notwendige Mindestmaß unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit von Beschlussfassungen zu reduzieren. Weil diese Reduzierung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zum Schutz der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger/innen erfolgt ist und die weitere Entwicklung der Corona-Krise nicht abgesehen werden kann, ist im Hinblick auf die inzwischen für viele Eltern erforderliche finanzielle Entlastung eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen.

Dringlichkeitsentscheidung

Gemäß § 50 Abs. 3, Satz 2 KrO NRW wird die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die am 26.03.2020 und am 08.04.2020 bereits getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen werden wie folgt an die mit Erlass vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB) vom 07.04.2020 und dem Aktualisierungserlass-Nummer 1 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 28.04.2020 vorgesehene Regelung angepasst:

Die Beiträge, die Eltern/Erziehungsberechtigte von Schülern/Schülerinnen von Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises für emotionale und soziale Entwicklung und von Förderschulen für Sprache für die Teilnahme an der Fördernden offenen Ganztagschule und der Teilnahme an der Übermittagsbetreuung sowie für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für den Monat Mai 2020 gezahlt haben oder noch zahlen, werden erstattet.

**Auch die pauschalierten Kostenbeteiligungen für die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises für geistige Entwicklung (Ganztagsschulen) werden den Eltern/Erziehungsberechtigten für den Monat Mai 2020 erstattet.
Beide zuvor genannten Erstattungsansprüche stehen auch den Eltern/Erziehungsberechtigten zu, deren Kinder im Mai 2020 die so genannte Notbetreuung besucht haben.**

Siegburg, den 05.05.2020

gez.
Schuster
Landrat

gez. Krupp
Kreisausschussmitglied